Dr.Nr.

GR
am 25.07.23
öffentlich
Datum: 24.07.23
Amt: 10.1
Verfasser: Hock, Jochen

Anlage:

Nutzung städtischer Bürgerhäuser und Hallen durch Bürgermeisterkandidaten

Die Verwaltung hat im Jahr 2004 über die Benutzung von städtischen Liegenschaften durch politische Fraktionen eine Regelung aufgestellt. Über diese wurde im Gemeinderat, zuletzt im Jahr 2013, nochmals informiert. Damals wurde auch festgehalten, dass die Regelungen bei Bürgermeisterwahlen ebenso gelten und gleichzeitig angeraten, in solchen Ortschaften, in denen noch Gastwirtschaften betrieben werden, die Wahl- und Informationsveranstaltungen auch dort abzuhalten.

Aufgrund der bevorstehenden Bürgermeisterwahl hat die Verwaltung die „Überlassung öffentlicher Einrichtungen“ nochmal konkretisiert.

Überlassung öffentlicher Einrichtungen:
Die Bürgerhäuser, sowie die Hallen stehen den Bürgermeisterkandidaten für Informationsveranstaltungen kostenfrei zu Verfügung. In der Stadthalle steht ausschließlich das Foyer zu Verfügung. Während der Schließzeiten der Stadthalle (27.07.-10.09.23) stehen keine Hausmeister für eine Abnahme bzw. für das Auf- und Abschließen zu Verfügung. Daher ist in diesem Zeitraum die Nutzung ausschließlich in Verbindung mit einem Verein möglich. Für die Reinigung der genutzten Einrichtung ist der Nutzer verantwortlich. Sollten dennoch Verschmutzungen festgestellt werden, die eine Reinigung durch Stadt notwendig machen, werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Bei der Terminfindung hat der Schulbetrieb Vorrang.

Regelung zur Plakatierung bei Bürgermeisterwahlen
Die Genehmigung zur Plakatierung bei Wahlen wird vom Wahlamt erteilt. Für die Europawahl 2019 wurde verwaltungsintern geregelt, dass die Parteien höchstens 25 Plakate im Stadtgebiet (inkl. Ortsteile) aufhängen dürfen.

Für Bürgermeisterwahlen gibt es derzeit keine Regelung. Zur Wahrung der Chancengleichheit der Kandidaten hat die Verwaltung nun die Anzahl für Plakate (A0 und A1) auf 50 Stück, sowie ein Großflächenplakat beschränkt. Die übrigen Bedingungen (Standorte, Zeitraum) zur Plakatierung gelten analog der vergangenen Wahlen und werden den Antragsstellern mitgeteilt.